II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, die die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Umweltmanagement- und Öko-Audit-System ermöglicht (1)

(93/C 120/03)

KOM(93) 97 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 16. März 1993)

(1) ABl. Nr. C 76 vom 27. 3. 1992, S. 2.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, die die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Öko-Audit-System ermöglicht	**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, die die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Umweltmanagement- und Öko-Audit-System ermöglicht**
	(In den nachfolgenden Abschnitten ist der Begriff „Öko-Audit-System" jedesmal durch den Begriff „Umweltmanagement- und Öko-Audit-System" zu ersetzen:
	Artikel 1 Absatz 1, Artikel 1 Absatz 2 erster Unterabsatz; Artikel 3, Titel, Absatz 1 und Absatz 2; Artikel 5 Absatz 1; Artikel 9 Titel und Absatz 1; Artikel 9 Absatz 2; Artikel 11, Titel und Absatz 1; Artikel 12, Titel und Absatz 1 und Absatz 1 Buchstabe c); Artikel 12 Absatz 2; Artikel 13 Absatz 1; Anhang I Teil C, zweiter Absatz und letzter Absatz; Anhang I Teil E; Anhang II Teil B Buchstabe a); Anhang III, Titel und Absatz 1 und erster, zweiter und dritter Gedankenstrich).
	(siehe Änderung Nr. 1 des Europäischen Parlaments)
DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(1) Im Vertrag über die Europäische Union heißt es in Artikel 2, daß es Aufgabe der Gemeinschaft ist, ein beständiges Wachstum zu fördern, und im 5. Aktionsprogramm „Zu einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung" wird die Bedeutung eines solchen nachhaltigen und umweltgerechten Wachstums hervorgehoben. (siehe Änderung Nr. 3 des Europäischen Parlaments)
Die im Vertrag festgelegten und in den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 (1), 1977 (2), 1983 (3) und 1987 (4) ausgeführten Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik der Gemeinschaft umfassen insbesondere die Verhütung, die Verringerung und, soweit möglich, die Beseitigung der Umweltbelastungen nach Möglichkeit an ihrem Ursprung sowie eine gute Bewirtschaftung der Rohstoffquellen auf der Grundlage des sogenannten Verursacherprinzips.	Numeriert als (2) (siehe Änderung Nr. 2 des Europäischen Parlaments)
Das vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaften für den Umweltschutz betont die Zweckmäßigkeit der Entwicklung einer besser integrierten Politik zur Bekämpfung der Verschmutzung.	Numeriert als (3) (siehe Änderung Nr. 2 des Europäischen Parlaments)
	(4) Im fünften Aktionsprogramm „Zu einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung" werden die Rolle und Verantwortung der Unternehmen dabei unterstrichen, die Wirtschaft zu verstärken und die Umwelt in der Gemeinschaft zu schützen. (siehe Änderung Nr. 4 des Europäischen Parlaments)
Der Rat hat in seiner Entschließung vom 19. Oktober 1987 über das vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz (5) erklärt, daß sich die Tätigkeit der Gemeinschaft unter Achtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf bestimmte vorrangige Bereiche konzentrieren muß, einschließlich des verbesserten Zugangs zu umweltbezogenen Informationen. Das Europäische Parlament betonte in seiner Stellungnahme zu diesem Programm (6), daß allen Bürgern durch eine spezifische Gemeinschaftsaktion der Zugang zu Informationen möglich gemacht werden muß.	Numeriert als (5) (siehe Änderung Nr. 2 des Europäischen Parlaments)
Der Rat hat am 7. Juni 1990 die Richtlinie 90/313/EWG (7) über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt verabschiedet.	Numeriert als (6) (siehe Änderung Nr. 2 des Europäischen Parlaments)
	(7) Vor allem hat die Industrie die Verantwortung dafür, die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten zu verwalten, und sie sollte daher ein aktives Konzept auf diesem Gebiet verabschieden, indem sie die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Umwelt und die Volksgesundheit bewertet und Möglichkeiten sucht, um diese Auswirkungen kurz-, mittel- und langfristig wesentlich zu verringern. (siehe Änderung Nr. 5 des Europäischen Parlaments)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Insbesondere gewerbliche Unternehmen sehen sich rasch wachsenden weitreichenden und komplexen Aufgaben und Zuständigkeiten mit Bezug auf die Bewertung, Kontrolle, Verhütung oder Verringerung der Folgen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt gegenüber, einschließlich der Verpflichtung, die Einhaltung der gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften über den Umweltschutz zu gewährleisten.	Numeriert als (8) (siehe Änderung Nr. 2 des Europäischen Parlaments)
Diese Aufgaben und Zuständigkeiten verlangen von den Unternehmen die Einführung eines wirksamen internen Umweltschutzinstrumentariums.	Numeriert als (9) (siehe Änderung Nr. 2 des Europäischen Parlaments)
Der Einsatz eines Umweltschutzinstrumentariums durch die Unternehmen kann nicht von der Notwendigkeit getrennt werden, eine geeignete Beteiligung der Arbeitnehmer an der Schaffung und Anwendung solcher Systeme sicherzustellen, sowie der Notwendigkeit, einen besseren Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmer zu fördern.	(10) Der Einsatz eines Umweltschutzinstrumentariums durch die Unternehmen kann nicht von der Notwendigkeit getrennt werden, eine möglichst weitgehende Beteiligung des Personals der Unternehmen an der Schaffung und Anwendung solcher Systeme sicherzustellen, sowie der Notwendigkeit, einen besseren Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmer zu fördern. (siehe Änderung Nr. 6 des Europäischen Parlaments)
Die Anwendung von Öko-Audit-Techniken im Rahmen des Umweltschutzinstrumentariums ist besonders wichtig für die systematische, regelmäßige und objektive Bewertung der umweltorientierten Leistung und erleichtert eine Verbesserung dieser Leistung.	Numeriert als (11) (siehe Änderung Nr. 2 des Europäischen Parlaments)
Der Einsatz von Umweltschutzinstrumentarien und die Anwendung von Öko-Audits in diesem Zusammenhang sind im gewerblichen Sektor schon weiter verbreitet.	(12) Der Einsatz von Umweltmanagementsystemen und die Anwendung von Öko-Audits in diesem Zusammenhang sind im gewerblichen Sektor schon weiter verbreitet und stellen daher die erste Priorität für diese Verordnung dar. Es ist sehr wünschenswert, ähnliche Praktiken auch in nichtgewerblichen Tätigkeiten wie bei den Dienstleistungen, der Verwaltung und dem Transport usw. durch Pilotexperimente zu fördern. (siehe Änderung Nr. 7 des Europäischen Parlaments)
	(13) Die Verbreitung von Umweltmanagementsystemen, einschließlich Audit-Techniken, muß insbesondere im Bereich des Verkehrs gefördert werden, um eine Zunahme ihrer Auswirkungen auf die Umwelt zu verhüten oder einzuschränken, insbesondere als mögliche Folge des einheitlichen Binnenmarktes, und in öffentlichen Verwaltungen, die mit gutem Beispiel vorangehen sollten, damit diese Sektoren die Prioritäten für die künftige Entwicklung dieses Systems darstellen. (siehe Änderung Nr. 8 des Europäischen Parlaments)
In der Öffentlichkeit besteht zunehmendes Interesse an Informationen über die umweltorientierten Leistungen der Unternehmen.	Numeriert als (14) (siehe Änderung Nr. 2 des Europäischen Parlaments)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(15) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Unternehmen stellt einen wesentlichen Teil des guten Umweltmanagements dar. (siehe Änderung Nr. 9 des Europäischen Parlaments)
In einem geeigneten Rahmen angewandt kann das Öko-Audit sowohl ein wirksames Werkzeug zur Verbesserung der umweltorientierten Leistungen der Unternehmen als auch eine gesunde Grundlage für ihre Politik zur Information der Öffentlichkeit und der Partnerschaft mit ihr bilden.	Numeriert als (16) (siehe Änderung Nr. 2 des Europäischen Parlaments)
Die Schaffung eines flexiblen Gemeinschaftssystems zur Bewertung und Verbesserung der umweltorientierten Leistung bestimmter Tätigkeiten würde auch weitere Entwicklungen auf Gebieten wie der Normung und Zertifizierung interner Umweltschutzsysteme fördern.	(17) Ein flexibles Gemeinschaftssystem zur Bewertung und Verbesserung der umweltorientierten Leistung würde auch weitere Entwicklungen auf Gebieten wie der Normung und künftigen Zertifizierung interner Umweltmanagementsysteme fördern. (siehe Änderung Nr. 11 des Europäischen Parlaments)
	(18) Eine Normung der Umweltmanagementsysteme kommt der Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft entgegen und trägt zur Vergleichbarkeit der umweltorientierten Leistung der einzelnen Unternehmen bei. (siehe Änderung Nr. 12 des Europäischen Parlaments)
Es ist daher notwendig und angebracht, die Einführung von Umweltschutzinstrumentarien einschließlich Audit-Programmen durch die Unternehmen zu fördern und für eine systematische und geeignete Information der Öffentlichkeit über ihre Politik, Programme, ihr Management und ihre umweltorientierten Leistungen zu sorgen, insbesondere was die Verbindung zwischen Gesundheit und Umwelt anbelangt.	Numeriert als (19) (siehe Änderung Nr. 2 des Europäischen Parlaments)
Dies läßt sich am besten durch die Schaffung eines Gemeinschaftssystems erreichen, das eine freiwillige Beteiligung der Unternehmen vorsieht.	(20) Dies läßt sich u. a. durch die Schaffung eines Gemeinschaftssystems erreichen, das eine Beteiligung der Unternehmen fördert. (siehe Änderung Nr. 13 des Europäischen Parlaments)
Zweck eines solchen Systems sollte es sein, die Einführung eines leistungsfähigen Umweltschutzinstrumentariums aufgrund einer ersten umfassenden und eingehenden Analyse der Umweltprobleme zu fördern, die grundlegenden Anforderungen an Öko-Audits im Rahmen dieses Instrumentariums festzulegen und die Öffentlichkeit auf der Grundlage der Audit-Ergebnisse über die umweltorientierte Leistung der Unternehmen zu unterrichten.	(21) Durch die Festlegung einer Umweltschutzpolitik, von Umweltprogrammen und -zielen und eines Umweltmanagementsystems entsprechend den Anforderungen dieses Systems kann ein Unternehmen sein Engagement für die Umwelt besser demonstrieren, die Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Umwelt bewerten und reduzieren, die ordnungspolitischen Umweltanforderungen wirksamer erfüllen, Gefahren für die Umwelt verringern, eine wirksame Kommunikation auf dem Gebiet des Umweltschutzes mit den Behörden und der lokalen und breiten Öffentlichkeit fördern sowie das Ansehen des Unternehmens verbessern. (siehe Änderung Nr. 14 des Europäischen Parlaments)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(22) Um eine nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung zu erreichen ist das „Befehls- und Kontrollkonzept" nicht mehr ausreichend und sollte allmählich durch ein Konzept ersetzt werden, in dem die ordnungspolitischen Zwänge und Kontrollen durch Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen, den Behörden und der Öffentlichkeit und durch Beteiligung und gemeinsame Verantwortung der verschiedenen Beteiligten ergänzt werden. (siehe Änderung Nr. 15 des Europäischen Parlaments)
Zu diesen Anforderungen gehört eine unabhängige Validierung der Umwelterklärungen für die Öffentlichkeit durch zugelassene Umweltprüfer, um die Zuverlässigkeit und den repräsentativen Charakter solcher Informationen zu garantieren.	Numeriert als (23) (siehe Änderung Nr. 2 des Europäischen Parlaments)
Es ist notwendig, Bedingungen und Verfahren für die Zulassung von Umweltprüfern sowie die Verfahren festzulegen, mit denen eine Verzerrung der Validierungstätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung vermieden wird.	Numeriert als (24) (siehe Änderung Nr. 2 des Europäischen Parlaments)
Diese Verordnung muß gegebenenfalls aufgrund der in den ersten Jahren ihrer Umsetzung gewonnenen Erfahrungen überprüft werden, insbesondere mit Bezug auf den Geltungsbereich. Daher ist die Einsetzung eines wirksamen Verfahrens für eine solche Revision notwendig —	(25) Diese Verordnung muß gegebenenfalls aufgrund der in den ersten Jahren ihrer Umsetzung gewonnenen Erfahrungen überprüft werden, insbesondere mit Bezug auf die Ausweitung ihres Geltungsbereichs auf die nichtgewerblichen Tätigkeiten. Daher ist die Einsetzung eines wirksamen Verfahrens für eine solche Revision notwendig — (siehe Änderung Nr. 16 des Europäischen Parlaments)
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:	
Artikel 1	
Das Öko-Audit-System und seine Ziele	**Das Umweltmanagement- und Öko-Audit-System und seine Ziele**
(1) Es wird ein Gemeinschaftssystem zur Bewertung und Verbesserung der umweltorientierten Leistung von gewerblichen Tätigkeiten und zur geeigneten Unterrichtung der Öffentlichkeit geschaffen, nachstehend Öko-Audit genannt, das eine freiwillige Beteiligung der gewerblichen Unternehmen vorsieht.	(1) Es wird ein Gemeinschaftssystem zur Bewertung und Verbesserung der umweltorientierten Leistung der Industrietätigkeiten und zur geeigneten Unterrichtung der Öffentlichkeit geschaffen, nachstehend „Umweltmanagement- und Öko-Audit-System" genannt, das eine freiwillige Beteiligung der Industrieunternehmen vorsieht. (siehe Änderung Nr. 18 des Europäischen Parlaments)
(2) Ziel des Öko-Audits ist eine bessere umweltorientierte Leistung der gewerblichen Tätigkeiten durch:	Unverändert
a) die Schaffung und den Einsatz eines Umweltschutzinstrumentariums durch die Unternehmen;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
b) eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der umweltorientierten Leistung dieses Instrumentariums;	b) die systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung solcher Systeme, einschließlich der Bewertung und Angabe der einschlägigen Daten, insbesondere über natürliche Ressourcen und Energieträger, die Freisetzung von Schadstoffen in die Luft, in die Gewässer und den Boden, sowie Geräuschpegel, mit dem Ziel, deren Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren; (siehe Änderung Nr. 20 des Europäischen Parlaments)
c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die umweltorientierte Leistung.	Unverändert
Artikel 2 **Begriffsbestimmungen** Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:	
a) „Umweltprüfung": eine erste umfassende und eingehende Untersuchung der ökologischen Fragestellungen, Auswirkungen und Leistungen mit Bezug auf die Tätigkeit an einem Standort, einschließlich insbesondere der in Anhang I erwähnten Aspekte;	
b) „Umweltschutzinstrumentarium": eine koordinierte Serie von Maßnahmen verschiedener Art, zum Schutz der Umwelt;	
c) „Umweltpolitik": eine Definition der Gesamtziele und Aktionsgrundsätze eines Unternehmens im Hinblick auf die Umwelt;	
d) „Umweltmanagement": diejenigen Aspekte der gesamten Managementfunktion, die die Umweltpolitik bestimmen und für ihre Anwendung ausschlaggebend sind;	
e) „Umweltmanagementsystem": die Organisationsstruktur, die Aufgaben, Praktiken, Verfahren und Ressourcen für das Umweltmanagement;	e) „Umweltmanagementsystem" bedeutet den Teil des gesamten Managementsystems, der die Organisationsstruktur, die Aufgaben, Praktiken, Verfahren und Ressourcen zur Bestimmung und Durchführung der Umweltschutzpolitik umfaßt; (siehe Änderung Nr. 22 des Europäischen Parlaments)
f) „Umweltziele": die detaillierten Ziele eines Unternehmens für seine umweltorientierte Leistung;	Unverändert
g) „Umweltprogramm": eine Beschreibung der Ziele und Tätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf einen besseren Umweltschutz an einem gegebenen Standort, einschließlich einer Beschreibung der Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele und der festgelegten Fristen;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

h) „Öko-Audit": ein Managementinstrument, das eine systematische, mit Unterlagen versehene, regelmäßige und objektive Bewertung der Organisation, des Managements und der Aufrüstung umfaßt. Es soll zum Schutz der Umwelt beitragen durch:

i) Erleichterung der Managementkontrolle von ökologischen Praktiken,

ii) Bewertung der Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik, einschließlich der Einhaltung der ordnungspolitischen Vorschriften.

Das Öko-Audit umfaßt die Ermittlung der zur Bewertung der Leistungen notwendigen Daten;

i) „Umwelterklärung": die von dem Unternehmen gemäß den Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere Artikel 8, abgefaßte Erklärung;

j) „gewerbliche Tätigkeit": jede Tätigkeit, die unter die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates (1) fällt. Hinzu kommen noch die Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Entsorgung von festen oder flüssigen Abfällen;

k) „Unternehmen": jede Organisation, die eine unmittelbare Betriebskontrolle über die Tätigkeit an einem gegebenen Standort ausübt.

l) „Standort": das Gelände, auf dem die unter der Kontrolle eines Unternehmens an einem gegebenen Standort stehenden gewerblichen Tätigkeiten durchgeführt werden, einschließlich damit verbundener Lagerung von Rohstoffen, Nebenprodukten, Zwischenprodukten, Endprodukten und Abfällen. Dazu gehören auch feste oder bewegliche Ausrüstung und Geräte im Rahmen dieser Tätigkeit;

m) „zugelassener Umweltprüfer": jede Person oder Organisation, der die Zulassung gemäß den Bedingungen und Verfahren von Artikel 7 erteilt wurde;

n) „zuständige Stellen": die im Rahmen von Artikel 10 von den Mitgliedstaaten benannten Stellen, die die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben durchführen.

Artikel 3

Teilnahme am Öko-Audit-System, Verpflichtungen der beteiligten Unternehmen, Beteiligungsverfahren

(1) Unternehmen, die eine gewerbliche Tätigkeit betreiben, können sich an dem Öko-Audit-System für jeden Standort beteiligen, an dem solche Tätigkeiten durchgeführt werden, wenn sie sich verpflichten, alle in der Verordnung festgelegten Verfahren mit Bezug auf den jeweiligen Standort einzuhalten, d. h.:

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— aufgrund der Ergebnisse einer ersten Umweltprüfung entsprechend den Kriterien in Anhang I und mit einer geeigneten Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter ein Umweltschutzinstrumentarium zu entwickeln und umzusetzen, das für alle Tätigkeiten an dem Standort gilt;	— aufgrund der Ergebnisse einer ersten Umweltprüfung und gegebenenfalls späterer Wiederholungen entsprechend den Kriterien in Anhang I und mit einer möglichst weitgehenden Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter gegebenenfalls aufgrund der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften und Praktiken, ein Umweltschutzinstrumentarium zu entwickeln und umzusetzen, das für alle Tätigkeiten an dem Standort gilt und den Kriterien des Anhangs I dieser Verordnung entspricht oder, was das Managementsystem anbelangt, dessen Übereinstimmung mit einer Norm nach einem geeigneten Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 2 zertifiziert wird; (siehe Änderung Nr. 27 des Europäischen Parlaments)
— unter Einhaltung der Kriterien in Anhang I Öko-Audits an den betreffenden Standorten durchzuführen oder durchführen zu lassen;	Unverändert
— auf höchster Managementebene alle Audit-Ergebnisse nach Maßgabe dieser Elemente und im Rahmen ihres Umweltprogramms zu erwägen, Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung der umweltorientierten Leistung festzulegen;	— auf der höchsten geeigneten Managementebene alle Audit-Ergebnisse nach Maßgabe dieser Elemente und im Rahmen ihres Umweltprogramms zu prüfen, Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung der umweltorientierten Leistung festzulegen; (siehe Änderung Nr. 28 des Europäischen Parlaments)
— für jeden Standort, an dem ein Audit durchgeführt wurde, eine spezielle Umwelterklärung mit der gleichen Häufigkeit wie das Öko-Audit zu erstellen;	— für jeden Standort, der sich an dem System beteiligt, jährlich eine Umwelterklärung zu erstellen; (siehe Änderung Nr. 29 des Europäischen Parlaments)
— die Umwelterklärung in bezug auf die Zuverlässigkeit der darin enthaltenen Daten und Informationen und die eingehende Prüfung aller wichtigen ökologischen Fragestellungen dieses Standorts von zugelassenen Umweltprüfern validieren zu lassen;	— die Umwelterklärungen in bezug auf die Zuverlässigkeit der darin enthaltenen Daten und Informationen und die eingehende Prüfung aller wichtigen ökologischen Fragestellungen dieses Standorts von zugelassenen Umweltprüfern zu dem Zeitpunkt validieren zu lassen, an dem das Audit über den in den betreffenden Erklärungen erfaßten Zeitraum abgeschlossen ist; (siehe Änderung Nr. 30 des Europäischen Parlaments)
— die von den zugelassenen Umweltprüfern validierten Umwelterklärungen der zuständigen Stelle vorzulegen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.	— alle Umwelterklärungen der zuständigen Stelle vorzulegen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und sie gegebenenfalls in den jährlichen Tätigkeitsbericht an die Aktionäre aufzunehmen oder ihm als Anhang beizufügen. (siehe Änderung Nr. 31 des Europäischen Parlaments)
(2) Unternehmen, die eine Beteiligung am Öko-Audit-System für einen bestimmten Standort beschließen, müssen nach Durchführung einer Umweltanalyse des Standorts ein Umweltschutzinstrumentarium einsetzen, eine Umwelterklärung abfassen und der zuständigen Stelle gemäß Artikel 10 eine erste von einem zugelassenen Umweltprüfer validierte Umwelterklärung vorlegen, einschließlich der Informationen gemäß Anhang IV.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) Die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen gelten unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) beschlossenen Maßnahmen.	
Artikel 4	
Normung der Umweltmanagementsysteme	
Die Kommission fordert die europäischen Normungsgremien auf, Normen für die Umweltmanagementsysteme zu entwickeln und anzunehmen, die sich auf die Kriterien in Anhang I stützen, unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, Grundsätze und Vorschriften.	Die Kommission fordert das Europäische Kommitee für Normung (CEN) auf, eine Norm für Umweltmanagementsysteme auszuarbeiten und anzunehmen, die den in dieser Verordnung festgelegten Zielen, Grundsätzen und Vorschriften Rechnung trägt und den einschlägigen Anforderungen in den Anhängen I und II entspricht. (siehe Änderung Nr. 32 des Europäischen Parlaments)
Artikel 5	Unverändert
Umwelterklärung	
(1) Eine Umwelterklärung wird auf jeden am Öko-Audit-System beteiligten Standort unter Aufsicht der Unternehmensleitung in Verbindung mit und auf der Grundlage jedes Öko-Audit oder beim ersten Mal aufgrund der ersten Umweltprüfung ausgearbeitet. Zur Information der Öffentlichkeit wird eine Zusammenfassung in nicht technischer Form erstellt.	(1) Eine Umwelterklärung wird für jeden am Umweltmanagement- und Öko-Audit-System beteiligten Standort unter Aufsicht der Unternehmensleitung in Verbindung mit und auf der Grundlage jedes Öko-Audit oder aber beim ersten Mal aufgrund der ersten Umweltprüfung und danach jährlich ausgearbeitet. Zur Information der Öffentlichkeit wird eine Zusammenfassung in nicht technischer Form erstellt. (siehe Änderung Nr. 33 des Europäischen Parlaments)
(2) Die Umwelterklärung umfaßt im einzelnen:	Unverändert
— eine Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens an dem betreffenden Standort;	
— eine eingehende Darstellung aller wichtigen ökologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit den betreffenden Tätigkeiten;	— eine Bewertung aller wichtigen Umweltfragestellungen im Zusammenhang mit den betreffenden Tätigkeiten; (siehe Änderung Nr. 34 des Europäischen Parlaments)
— eine Zusammenfassung der quantitativen Daten über Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen, Rohstoffe, Energie und Wasserverbrauch und zu gegebener Zeit andere bedeutende umweltrelevante Aspekte;	— eine Zusammenfassung der quantitativen Daten über Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen, Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser, Lärm und eine qualitative Bewertung der nicht quantifizierbaren Aspekte wie Geruchsbelästigung, Verunstaltung der Landschaft, visuelle Belästigung und gegebenenfalls andere bedeutende umweltrelevante Aspekte. Die Zahlenangaben werden soweit möglich mit den Genehmigungsbedingungen und ordnungspolitischen Anforderungen verglichen; (siehe Änderung Nr. 35 des Europäischen Parlaments)
— eine Darstellung der Umweltpolitik, des Umweltprogramms und der spezifischen Ziele des Unternehmens mit Bezug auf den entsprechenden Standort;	— eine Darstellung der Umweltpolitik, des Umweltprogramms und der spezifischen Ziele des Unternehmens, mit Änderungen, einschließlich der Umweltinvestitionen für den betreffenden Standort; (siehe Änderung Nr. 36 des Europäischen Parlaments)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— eine Bewertung der umweltorientierten Leistung des Umweltschutzinstrumentariums an dem betreffenden Standort;	Unverändert
— den Termin für die Vorlage der nächsten Umwelterklärung.	
Die Validierung der Erklärung erfolgt unter den Bedingungen in Anhang II.	Die Erklärung wird gemäß den Bedingungen in Artikel 6 Absatz 2 validiert, sobald ein vollständiges Öko-Audit des Standorts abgeschlossen ist. (siehe Änderung Nr. 38 des Europäischen Parlaments)
Artikel 6	
Organisation der Audit- und Validierungstätigkeiten	**Organisation der Audit-Tätigkeiten**
(1) Das Öko-Audit eines Standorts kann entweder durch die Prüfer des Unternehmens durchgeführt werden, wenn das Unternehmen über ein eigenes Instrumentarium verfügt, z. B. im Rahmen der Norm EN 29000, oder aber durch externe Prüfer, die von einer vom Mitgliedstaat anerkannten Stelle zugelassen sind. In jedem Fall wird das Audit nach den Kriterien in Anhang I durchgeführt, unter Berücksichtigung der Normen ISO 10011 über die Qualifikation der Prüfer (Teil 2) und die Audit-Verfahren (Teil 1).	(1) Das interne Öko-Audit eines Standorts kann entweder durch dem Unternehmen angehörende Prüfer oder externe Personen oder Organisationen durchgeführt werden, die in seinem Namen arbeiten. In jedem Fall wird das Audit nach den Kriterien in Anhang I durchgeführt, unter besonderer Berücksichtigung der Normen ISO 10011 über die Qualifikation der Prüfer (Teil 2) und die Audit-Verfahren (Teil 1).
	Organisation der Validierungstätigkeiten
(2) Die Validierung der Umwelterklärungen wird von zugelassenen Umweltprüfern nach den Kriterien in Anhang II abgegeben. Die zugelassenen Prüfer sind verpflichtet, die im Rahmen ihrer Validierungstätigkeiten gesammelten Informationen und Daten nicht ohne Genehmigung der Unternehmensführung zu veröffentlichen.	(2) Die Umweltpolitiken, -programme, -managementsysteme, -prüfungen oder Auditverfahren und die Umwelterklärungen müssen geprüft werden, um festzustellen, ob sie den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Die Umwelterklärungen werden aufgrund der einschlägigen Bestimmungen in den Anhängen dieser Verordnung durch den unabhängigen zugelassenen Umweltprüfer validiert. (2) a) Beziehung zu Normen i) Zertifizierte Unternehmen, die an gegebenen Standorten folgende Bedingungen erfüllen: — nationale Normen, mit denen die europäischen Normen für Umweltmanagementsysteme und/oder Öko-Audits umgesetzt werden, die vom CEN aufgrund eines Mandats in Übereinstimmung mit der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG — im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht — ausgearbeitet wurden, oder — nationale Normen für Umweltmanagementsysteme und/oder Öko-Audits, die von der Kommission entsprechend dem Verfahren in Artikel 13 anerkannt werden und mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmen müssen,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	gelten als den Anforderungen dieser Verordnung an den Standorten entsprechend, wenn die Zertifizierung von einem Gremium erteilt wird, das nach den einschlägigen Anforderungen in den Anhängen dieser Verordnung, oder nach Kriterien, die von der Kommission gemäß dem Verfahren in Artikel 13 als gleichwertig mit diesen Anforderungen betrachtet werden, zugelassen ist. Die Kommission veröffentlicht die Referenzen der obengenannten Europäischen Normen sowie die nationalen Normen, die anerkanntermaßen den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.* Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Referenzen dieser nationalen Normen und der nationalen Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden.
	ii) Damit solche Standorte im Rahmen des Systems eingetragen werden können, müssen die betreffenden Unternehmen in allen Fällen den Anforderungen dieser Verordnung über die Umwelterklärung entsprechen, einschließlich der Validierung und der anderen Anforderungen an die Eintragung; (siehe Änderung Nr. 41 des Europäischen Parlaments)
	b) Die zugelassenen Umweltprüfer müssen unabhängig von den Standortprüfern sein. (siehe Änderung Nr. 42 des Europäischen Parlaments)
(3) Die Kommission bittet die Europäische Organisation für Prüfung und Zertifizierung, Bedingungen und Verfahren aufgrund der Kriterien von Anhang II festzulegen, um die Konformität mit den in Artikel 4 genannten Normen zertifizieren zu lassen und die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 benannten Stellen zu gewährleisten.	Unverändert
Artikel 7 **Zulassung der Umweltprüfer**	
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Zulassungssysteme voll funktionsfähig sind, die für die Festlegung und Durchführung der Bedingungen und Verfahren für die Zulassung der Umweltprüfer und die Kontrolle ihrer Tätigkeit verantwortlich sind. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten entweder die bestehenden Zertifizierungseinrichtungen verwenden oder andere geeignete Gremien benennen oder schaffen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Bei der Festlegung dieser Bedingungen und Verfahren müssen in den Zulassungssystemen der Mitgliedstaaten die entsprechenden Kriterien in Anhang II berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vorher über die in dieser Hinsicht geplanten Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen von der Kommission gebilligt werden, bevor sie von einem Zulassungssystem angenommen werden können.	(siehe Anhang II Absatz A) (siehe Änderung Nr. 44 des Europäischen Parlaments)
Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Vorschriften und Verfahren, damit die Zulassungssysteme ihre Funktion erfüllen können.	Unverändert
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die im Sinne dieses Absatzes getroffenen Maßnahmen.	
(2) Die zuständigen Stellen, die einschlägigen Berufsverbände, die Nichtregierungsorganisationen, die sich mit der Umwelt und den Verbrauchern befassen, und die Gewerkschaften sind berechtigt, sich an der Einführung und Leitung der Zulassungssysteme gemäß Absatz 1 nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Regeln und Verfahren zu beteiligen. Diese Regeln und Verfahren werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt.	
(3) Die Zulassungssysteme arbeiten zusammen, insbesondere um die Kontrolle der Tätigkeit der zugelassenen Umweltprüfer zu gewährleisten. Die Kommission wird geeignete Maßnahmen treffen, um diese Zusammenarbeit zu erleichtern.	
(4) Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Prüfer können Validierungstätigkeiten in allen anderen Mitgliedstaaten ausüben.	
Artikel 8	
Liste der zugelassenen Umweltprüfer	
Die Zulassungssysteme erstellen, aktualisieren und revidieren eine Liste der zugelassenen Umweltprüfer in den einzelnen Mitgliedstaaten und teilen der Kommission diese Liste mit.	
Die Kommission veröffentlicht eine Gesamtliste für die Gemeinschaft im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*	Die Kommission veröffentlicht jährlich eine Gesamtliste für die Gemeinschaft im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (siehe Änderung Nr. 49 des Europäischen Parlaments)
Artikel 9	Unverändert
Liste der am Öko-Audit-System beteiligten Standorte	
(1) Die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannten Stellen fertigen eine Liste der am Öko-Audit-System beteiligten Standorte an und aktualisieren sie regelmäßig.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Sofern ein Unternehmen es unterläßt, den zuständigen Stellen innerhalb der angekündigten Fristen die validierten Umwelterklärungen in bezug auf einen Standort vorzulegen, wird dieser Standort von der Liste gestrichen.	
(2) Die zuständigen Stellen teilen die Liste und deren Aktualisierung der Kommission jährlich mit.	
	(2a) Die zuständige Stelle meldet einen Standort nur dann an, wenn sie davon überzeugt ist, daß er alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt. (siehe Änderung Nr. 50 des Europäischen Parlaments)
Die Liste aller am Öko-Audit-System beteiligten Standorte der Gemeinschaft wird jährlich von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.	
Artikel 10 **Zuständige Stellen**	Unverändert
Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung die zuständigen Stellen und unterrichten die Kommission hiervon unverzüglich.	
Artikel 11 **Öko-Audit-Zeichen**	
(1) Das Zeichen in Anhang III kann im Zusammenhang mit den am Öko-Audit-System beteiligten Standorten verwendet werden. Die Angabe der beteiligten Standorte muß immer zusammen mit dem Zeichen erfolgen.	
Das Zeichen kann verwendet werden:	
— auf den Umwelterklärungen des Unternehmens,	
— auf den Broschüren, Berichten, Informationsdokumenten des Unternehmens,	
— auf dem Briefkopf des Unternehmens,	
— für die Werbung des Unternehmens, sofern diese sich nicht auf spezielle Produkte oder Dienstleistungen bezieht.	
Das Zeichen kann nicht für die Werbung von Produkten oder auf den Produkten und ihren Verpackungen verwendet werden.	
Das Zeichen muß immer je nach Fall von einem der Sätze in Anhang III begleitet sein.	
(2) Die Verwendung des Zeichens ist für die Standorte verboten, an denen die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes nicht erfüllt werden.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die zuständigen Stellen zu ermächtigen, die Verwendung des Zeichens zu überwachen, und unterrichten die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen.	
Artikel 12	
Förderung des Öko-Audit-Systems	
(1) Die Mitgliedstaaten können zur Förderung des Öko-Audit-Systems insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen, wenn diese dem Gemeinschaftsrecht entsprechen:	
a) Für kleine und mittlere Unternehmen werden Aktionen und gegebenenfalls Unterstützungsstrukturen eingeführt oder gefördert, um diesen die Fachkenntnis und erforderliche Unterstützung zur Einhaltung der Regeln, Bedingungen und Verfahren in dieser Verordnung zur Verfügung zu stellen, d. h. vor allem das Umweltschutzinstrumentarium, das Audit, die Ausarbeitung der Erklärungen und ihre Validierung;	
b) Erleichterung und/oder Abschwächung der praktischen Modalitäten für die Kontrolle und Inspektion unter bestimmten Umständen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen;	b) Erleichterung und/oder Abschwächung der praktischen Modalitäten für die Kontrolle und Inspektion unter bestimmten Umständen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, vor allem durch Nutzung der validierten Ergebnisse aus der Durchführung des Umweltmanagementsystems; (siehe Änderung Nr. 55 des Europäischen Parlaments)
c) Sicherstellung der Werbung für das Öko-Audit-System und der Unterrichtung der Öffentlichkeit.	Unverändert
	d) Unterstützung von Industrieverbänden bei ihren Bemühungen um die Förderung der Einführung von Umweltmanagementsystemen in Unternehmen. (siehe Änderung Nr. 56 des Europäischen Parlaments)
	Bei der Ausarbeitung der Förderungsmaßnahmen können die Mitgliedstaaten die einschlägigen Erfahrungen der regionalen und lokalen Behörden nutzen, insbesondere in Gebieten, in denen kleine und mittlere Unternehmen auf engem Raum konzentriert sind. Dadurch können sich Probleme kumulierter Umweltauswirkungen ergeben. In diesem Fall können beispielsweise Experimente mit Gruppen von Unternehmen in gemeinsamen technischen Unterstützungssystemen gefördert werden. (siehe Änderung Nr. 58 des Europäischen Parlaments)
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die im Rahmen dieses Artikels getroffenen Maßnahmen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Kommission legt nach Anhörung der Sozialpartner dem Rat Vorschläge für eine verstärkte Beteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen am Öko-Audit-System vor, insbesondere zur Information, Ausbildung und technischen Unterstützung.

Artikel 13

Revision

Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission das Öko-Audit-System nach den während seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen und schlägt dem Rat gegebenenfalls geeignete Änderungen namentlich für den Anwendungsbereich und die Art vor.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Nach Anhörung der Organisationen, die die unmittelbar betroffenen Interessengruppen auf Gemeinschaftsebene vertreten, unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament Vorschläge für eine verstärkte Beteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen am Umweltmanagement- und Öko-Audit-System, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen, Ausbildung und technischer Unterstützung.

(siehe Änderung Nr. 59 des Europäischen Parlaments)

Artikel 13

Ausschuß

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission übernimmt.

(2) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß nimmt innerhalb einer Frist zu dem Entwurf Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der Angelegenheit festlegt. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages festgelegten Mehrheit für Beschlüsse des Rates auf Vorschlag der Kommission abgegeben. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten in dem Ausschuß werden nach diesem Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt nicht an der Abstimmung teil.

(3) Die Kommission nimmt die geplanten Maßnahmen an, wenn sie im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses sind.

(4) Wenn die Maßnahmen nicht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses sind oder keine Stellungnahme abgegeben wird, legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu ergreifenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Erhalts des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission verabschiedet.

(siehe Änderungen Nrn. 60 und 64 des Europäischen Parlaments)

Artikel 14

Revision

Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission das Umweltmanagement- und Öko-Audit-System aufgrund der mit seiner Anwendung gewonnenen Erfahrungen und schlägt gegebenenfalls dem Rat geeignete Änderungen, namentlich zur Ausweitung des Anwendungsbereichs, vor.

(siehe Änderung Nr. 63 des Europäischen Parlaments)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Im Rahmen dieser Revision legt der Rat die vorgeschlagenen Änderungen mit qualifizierter Mehrheit aufgrund von Artikel 130s Absatz 2 des Vertrages fest.	Unverändert
Artikel 14	*Artikel 15*
Inkrafttreten	Unverändert
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.	
Sie gilt ab dem 1. Juli 1994.	
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	

ANHANG I

Fragen, Kriterien und Vorschriften in bezug auf das Umweltschutzinstrumentarium und das Öko-Audit

A. Das Umweltschutzinstrumentarium wird unter Berücksichtigung der Normen der Serie EN 29000 und, unmittelbar nach ihrer Verabschiedung, der speziellen Normen erstellt, die im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 4 festgelegt werden.

Dieses Instrumentarium umfaßt folgende Elemente, die formell schriftlich aufgeführt sind: eine Umweltpolitik, umweltorientierte Ziele, ein Umweltschutzprogramm und ein Umweltmanagementsystem, zu denen unter anderem ein Audit-Programm gehört.

Die einschlägigen Dokumente erläutern, inwieweit die Umweltpolitik und das Umweltmanagementsystem für den Standort an die Politik und die Systeme des Unternehmens gebunden sind und umfassen die Gegebenheiten der Umweltpolitik des Unternehmens.

Das Umweltschutzinstrumentarium erstreckt sich auf technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren im Hinblick auf die Lieferung der Informationen und Daten für die Bewertung der umweltorientierten Leistung der Tätigkeiten an dem betreffenden Standort unter Berücksichtigung der Umweltpolitik, -ziele und -programme des Unternehmens.

B. Zu erörternde Themen

Die nachstehenden Themen werden im Rahmen des Umweltschutzinstrumentariums und des Öko-Audits berücksichtigt:

— Bewertung, Kontrolle und Verhütung der Auswirkungen der betreffenden Tätigkeit auf die verschiedenen Medien;	— Bewertung, Kontrolle und Verhütung der Auswirkungen der betreffenden Tätigkeit auf die verschiedenen Umweltmedien, insbesondere Luft, Wasser, Boden und Biotope; (siehe Änderung Nr. 65 des Europäischen Parlaments)

— Management, Einsparungen und Wahl von Energieträgern;

— Bewirtschaftung, Einsparung, Auswahl und Transport von Rohstoffen; Wasserwirtschaft und -einsparung;

— Verringerung, Recycling, Wiederverwendung, Transport und Entsorgung von Abfällen;

— Auswahl der Produktionsverfahren;

— Produktmanagement (Entwurf, Verpackung, Transport, Verwendung und Entsorgung);

— Verhütung und Verringerung von Unfällen;

— Verhütung und Verringerung von umweltrelevanten Unfällen;

(siehe Änderung Nr. 66 des Europäischen Parlaments)

— Information, Ausbildung und Beteiligung des Personals in bezug auf ökologische Fragestellungen;

— externe Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere Bearbeitung der Klagen aus der Öffentlichkeit.

C. Die umweltorientierten Leistungen werden im Verhältnis zu den auf diesem Gebiet geltenden Gemeinschafts- und einzelstaatlichen Normen und den besten verfügbaren Technologien zur Verringerung der Verschmutzung, wie sie im Rahmen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt sind, bewertet.

C. Die umweltorientierte Leistung wird im Verhältnis zur Umweltpolitik des Unternehmens bewertet, zu der die Einhaltung aller einschlägigen ordnungspolitischen Anforderungen mit Bezug auf die Umwelt gehören, und wird mögliche saubere Technologien berücksichtigen.

(siehe Änderung Nr. 67 des Europäischen Parlaments)

Für das Umweltmanagement gelten die nachstehenden „guten Managementpraktiken" von Fall zu Fall als Referenz im Rahmen des Öko-Audit-Systems für das Umweltschutzinstrumentarium und das Öko-Audit:

1. Das Management arbeitet die Umweltpolitik, -ziele und -programme des Unternehmens aus und überprüft sie regelmäßig auf höchster Ebene. Diese Politik, Ziele und Programme sind schriftlich festgelegt.

2. Das Management fördert zusammen mit den Personalvertretern bei den Arbeitnehmern auf allen Ebenen ein Verantwortungsbewußtsein für die Umwelt.

3. Das Management bewertet im voraus die Umweltauswirkungen jeder neuen Tätigkeit, jedes neuen Produkts und jedes neuen Verfahrens.

4. Das Management bewertet und überwacht die Auswirkungen der gegenwärtigen Tätigkeiten auf die lokale Umgebung und prüft alle bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt im allgemeinen.

5. Das Management sorgt dafür, daß die Umweltauswirkungen aller Tätigkeiten auf ein Mindestmaß verringert werden.

6. Das Management sorgt dafür, daß die notwendigen Vorschriften erlassen und angewandt werden, um das Abfallaufkommen auf ein Mindestmaß zu verringern und die Ressourcen zu erhalten.

7. Das Management ergreift geeignete Maßnahmen, um unfallbedingte Emissionen von Stoffen oder Energie zu vermeiden.

8. Das Unternehmen legt Verfahren zur Prüfung der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik fest und läßt sie anwenden. Sofern diese Verfahren Messungen und Versuche erfordern, sorgt es für eine Aufzeichnung der Ergebnisse.

9. Das Unternehmen legt die im Falle einer nicht seiner Umweltpolitik sowie seinen Umweltzielen entsprechenden Situation notwendigen Verfahren und Maßnahmen fest.

10. Das Management arbeitet zusammen mit den öffentlichen Behörden Notstandsverfahren aus, um die Auswirkungen etwaiger Unfälle möglichst gering zu halten und bringt sie auf den neuesten Stand.

11. Das Management liefert der Öffentlichkeit alle Informationen, um die potentiellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens zu verstehen. Es bereitet sich darauf vor, positiv auf die öffentliche Besorgnis einzugehen.

11a. Das Management liefert der Öffentlichkeit Informationen über die Maßnahmen, die zur Begrenzung der Auswirkungen des Standorts auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit getroffen werden.

(siehe Änderung Nr. 69 des Europäischen Parlaments)

12. Das Management berät die Kunden im Hinblick auf die Verhütung von Unfällen und Belastungen bei der Handhabung, Verwendung und Entsorgung der Produkte des Unternehmens.

13. Das Management sorgt dafür, daß die Vertragspartner des Unternehmens die gleichen Umweltnormen anwenden wie es selbst.

D. Die unter den Absätzen B und C genannten Fragestellungen und Vorschriften gelten, soweit sie unter die Kontrolle des Standortmanagements fallen.

E. Öko-Audit

Audit-Methodologie und -Verfahren werden aufgrund der Leitlinien, die in der internationalen Norm ISO 10011 enthalten sind, und im Rahmen der Grundsätze und Vorschriften dieser Verordnung festgelegt.

Insbesondere:

Ziele

In den Öko-Audit-Programmen des Unternehmens sind die speziellen Ziele des Audits für den betreffenden Standort festgelegt.

Zu diesen Zielen gehören namentlich: die Bewertung der bestehenden Managementsysteme, die Einhaltung der gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und lokalen Regelungen und die Übereinstimmung mit der Politik des Unternehmens.

Zu diesen Zielen gehören die Bewertung der bestehenden Managementsysteme und die Feststellung der Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik und dem Standortprogramm, wozu auch die Einhaltung der einschlägigen ordnungspolitischen Umweltanforderungen gehört.

(siehe Änderung Nr. 70 des Europäischen Parlaments)

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Audits ist eindeutig festgelegt und hebt ausdrücklich hervor:

— die erfaßten Themen,

— die Tätigkeiten an dem Standort,

— die Normen für die umweltorientierte Leistung,

— den vom Audit erfaßten Zeitraum.

Organisation und Ressourcen

Öko-Audits werden von Prüfern durchgeführt, die über eingehende Kenntnisse der kontrollierten Sektoren und Bereiche sowie über ausreichende Ausbildung und Kompetenz als Prüfer verfügen, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Es werden die für den Geltungsbereich und die Ziele des Audit erforderlichen Mittel und Zeit aufgewendet.

Das Audit wird von der Unternehmensleitung unterstützt.

Die Prüfer sind unabhängig von den Tätigkeiten, die sie kontrollieren.

Planung und Vorbereitung des Audit für einen Standort

Jedes Audit wird geplant und vorbereit, um:

— zu gewährleisten, daß geeignete Mittel bereitgestellt werden,

— zu gewährleisten, daß jede an dem Audit beteiligte Person (einschließlich der Prüfer, dem für das Management des Standorts verantwortlichen Personal sowie den Personalvertretern und den Verantwortlichen anderer Schlüsselpositionen) ihre Rolle und Aufgaben versteht.

Dazu gehören die Vertrautmachung mit den Tätigkeiten des Standorts und dem bestehenden Umweltschutzinstrumentarium an dem Standort sowie die Überprüfung der Feststellungen und Schlußfolgerungen der vorangegangenen Audits.

Audit-Tätigkeit am Standort

Die Tätigkeiten an Ort und Stelle umfassen Diskussionen mit dem an dem Standort beschäftigten Personal, die Prüfung der Betriebs- und Ausrüstungsbedingungen, die Prüfung der Archive, der schriftlichen Verfahren und anderer einschlägiger Dokumente, um die umweltorientierte Leistung des Standorts zu bewerten. Dabei wird ermittelt, ob der Standort den geltenden Normen entspricht und ob die bestehenden Systeme zur Verwaltung der umweltorientierten Arbeiten wirksam und geeignet sind.

Folgende Etappen sind Bestandteil des Audits:

— Verständnis der Managementsysteme,

— Bewertung der Schwächen und Stärken der Managementsysteme,

— Sammlung signifikanter Informationen,

— Bewertung der Audit-Ergebnisse,

— Ausarbeitung der Schlußfolgerungen des Audits,

— Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen des Audits.

Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen des Audits

Ein schriftlicher Audit-Bericht in geeigneter Form und mit geeignetem Inhalt wird von den Prüfern erstellt, um eine vollständige und amtliche Mitteilung der Feststellung und Schlußfolgerungen des Audits sicherzustellen.

Die Feststellungen und Schlußfolgerungen des Audits müssen der Unternehmensleitung offiziell mitgeteilt werden.	Die Feststellungen und Schlußfolgerungen des Audits müssen der Unternehmensleitung auf der höchsten geeigneten Ebene offiziell mitgeteilt werden. (siehe Änderung Nr. 71 des Europäischen Parlaments)

Grundlegendes Ziel eines schriftlichen Audit-Berichts ist:

— eine Beschreibung des vom Audit erfaßten Bereichs,

— die Bereitstellung faktueller Daten über die umweltorientierte Leistung des Standorts und die Schlußfolgerungen des Teams in bezug auf diese Leistungen für die Unternehmensleitung und	— die Bereitstellung von Informationen über die Einhaltung der Umweltschutzpolitik des Unternehmens und den umweltrelevanten Fortschritt am Standort und Informationen über die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Abmachungen zur Überwachung der Umweltauswirkungen am Standort an die Unternehmensleitung, (siehe Änderung Nr. 72 des Europäischen Parlaments)
— ein Nachweis der Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen und ihre Inangriffnahmen.	— ein Nachweis der Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen. (siehe Änderung Nr. 73 des Europäischen Parlaments)

Folgemaßnahmen nach dem Audit

Das Audit-Verfahren endet mit der Ausarbeitung und Verwirklichung eines geeigneten Plans von Korrekturmaßnahmen.

Die geeigneten Mechanismen müssen vorhanden sein und funktionieren, um zu gewährleisten, daß im Anschluß an die Ergebnisse des Audits geeignete Folgemaßnahmen getroffen werden.

Kriterien zur Festlegung einer geeigneten Häufigkeit des Audits

Das Audit wird alle ein bis drei Jahre durchgeführt. Die Häufigkeit wird von der Unternehmensleitung unter Berücksichtigung der gesamten potentiellen Auswirkungen der Tätigkeiten am Standort auf die Umwelt insbesondere unter Berücksichtigung folgender Elemente festgelegt:

— Bedeutung und Dringlichkeit der festgestellten Probleme,

— Umfang und Komplexität der Tätigkeiten,

— Umfang der Emissionen,

— Vorgeschichte der Umweltprobleme.

Die Häufigkeit des Audits im Rahmen des Öko-Audit-Systems ist normalerweise:

— ein Jahr für die Tätigkeit mit bedeutenden Umweltauswirkungen,

— zwei Jahre für Tätigkeiten mit einer gemäßigten Umweltauswirkung,

— drei Jahre für Tätigkeiten mit reduzierter Umweltauswirkung.

ANHANG II

Kriterien und Vorschriften für die Zulassung der Umweltprüfer und die Funktionen des Prüfers

A. **Zulassung der Umweltprüfer**

Die europäische Norm EN 45012 muß je nach Fall bei der Festlegung und Anwendung der Zulassungsverfahren und -bedingungen der Umweltprüfer berücksichtigt werden.

Der Umweltprüfer ist zuständig für die Aufgaben im zugelassenen Geltungsbereich und muß Unterlagen über die Qualifikationen, Ausbildung und Erfahrung seines Personals nachweisen und aufbewahren, zumindest mit Bezug auf folgende Elemente:

— Öko-Audit-Methodologien;

— Managementinformation und -verfahren;

— umweltrelevante Fragen;

— einschlägige Rechtsvorschriften und Normen einschließlich spezieller für diese Verordnung ausgearbeiteter Leitlinien und

— einschlägige technische Kenntnisse über die zu prüfende Tätigkeit.

(siehe Änderung Nr. 44 des Europäischen Parlaments)

B. **Funktion der zugelassenen Prüfer**

Die Validierung durch die zugelassenen Umweltprüfer wird nach den beruflichen Verhaltensregeln durchgeführt, die von der Kommission festgelegt und aktualisiert werden.

Die Funktion des Prüfers besteht darin, zu zertifizieren:

— die Übereinstimmung mit allen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere mit Bezug auf die Umweltanalyse, das Öko-Audit-Verfahren und die Umwelterklärungen,

— die technische Gültigkeit der Verfahren der Umweltanalyse oder des Öko-Audits sowie aller anderen Verfahren, auf die sich die Informationen und Daten in der Erklärung stützen,

— die Zuverlässigkeit der Daten und Informationen in der Erklärung und die ausreichende Berücksichtigung aller mit dem Standort verbundenen wichtigen Umweltaspekte und -probleme.

Der Prüfer führt alle für ihn notwendigen Untersuchungen durch, damit er die oben beschriebene Funktion mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt durchführen kann, indem er geeignete Verfahren anwendet und jede ungerechtfertigte Überschneidung mit den Tätigkeiten und Verfahren des Unternehmens vermeidet.

Der Prüfer handelt aufgrund eines schriftlichen Abkommens mit dem Unternehmen. Dieses Abkommen legt den Geltungsbereich der Arbeit fest und gibt dem Prüfer die Möglichkeit, professionell und unabhängig zu handeln. Es verpflichtet das Unternehmen, die erforderliche Zusammenarbeit bereitzustellen.

Die Überprüfung bedingt die Einsicht in die Unterlagen, einen Besuch auf dem Gelände einschließlich Gespräche mit dem Personal, die Ausarbeitung eines Berichtes für die Unternehmensleitung und die Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen.

Die Überprüfung bedingt die Einsicht in die Unterlagen, einen Besuch an dem Standort, einschließlich Gespräche mit dem Personal, die Ausarbeitung eines Berichtes für die Unternehmensleitung und die Lösung der im Bericht aufgeworfenen Fragen.

(siehe Änderung Nr. 76 des Europäischen Parlaments)

Zu den vor dem Besuch auf dem Gelände einzusehenden Unterlagen gehören die Grunddokumentation über den Standort und seine Tätigkeiten, die Beschreibung des Umweltmanagementsystems an dem Standort, spezielle Informationen über eine frühere Umweltanalyse oder ein früheres Öko-Audit, den Bericht über diese Analyse oder dieses Audit und den Entwurf einer Umwelterklärung.

Das Unternehmen liefert dem Prüfer die erforderlichen Informationen über die früheren Analysen und Audits und die Einzelheiten aller Verstöße gegen die Regelung sowie alle beim Gericht anhängigen Klagen über die Umwelt in den letzten fünf Jahren.

Der Bericht des Prüfers an die Unternehmensleitung umfaßt:

1. die festgestellten Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung;

2. die bei der Umweltanalyse bzw. beim Öko-Audit oder allen sonstigen Verfahren aufgetretenen technischen Fehler;

3. die Widersprüche zum Analysebericht oder Audit-Bericht;

4. die Widersprüche zu dem Vorschlag einer Umwelterklärung sowie im einzelnen Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung aufgenommen werden müssen.

Folgende Fälle können eintreten:

a) Das Umweltschutzinstrumentarium, das Audit-Verfahren und die anderen zur Ausarbeitung der Erklärung verwendeten Verfahren erweisen sich als unzureichend; die Erklärung ist richtig, mit entsprechendem Geltungsbereich und stimmt mit den Vorschriften des Öko-Audit-Systems überein: Der Prüfer validiert die Erklärung und bestätigt, daß sie eine wahrheitsgetreue und richtige Beschreibung der mit der Tätigkeit am Standort verbundenen Umweltaspekte gibt.

b) Das Umweltinstrumentarium, das Audit-Verfahren und die anderen in Betracht gezogenen Verfahren erweisen sich als zureichend, die Erklärung muß jedoch geändert und/oder ergänzt werden: Der Prüfer prüft die erforderlichen Änderungen mit der Unternehmensleitung und validiert die Erklärung erst, wenn das Unternehmen die geeigneten Änderungen/Zusätze eingefügt hat.

b) Das Umweltinstrumentarium, das Prüfungs- oder Audit-Verfahren erweisen sich als zureichend, die Erklärung muß jedoch geändert und/oder ergänzt werden: Der Prüfer erörtert die erforderlichen Änderungen mit der Unternehmensleitung und validiert die Erklärung erst, wenn das Unternehmen die geeigneten Änderungen/Zusätze eingefügt hat.

(siehe Änderung Nr. 74 des Europäischen Parlaments)

c) Das Umweltinstrumentarium, das Audit-Verfahren und/oder die anderen in Betracht gezogenen Verfahren erweisen sich als unzureichend: Der Prüfer richtet geeignete Empfehlungen über die erforderlichen Verbesserungen an die Unternehmensleitung und validiert die Erklärung erst, wenn die festgestellten unzureichenden Elemente korrigiert, die Verfahren neu angewendet und gegebenenfalls die Erklärung entsprechend revidiert wurde.

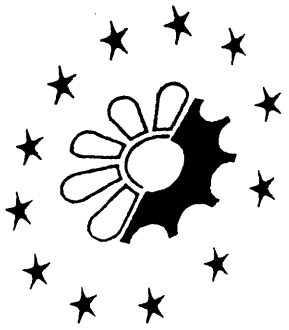
c) Das Umweltinstrumentarium, das Prüfungs- oder Audit-Verfahren erweisen sich als unzureichend: Der Prüfer richtet geeignete Empfehlungen über die erforderlichen Verbesserungen an die Unternehmensleitung und validiert die Erklärung erst, wenn die festgestellten unzureichenden Elemente korrigiert, die Verfahren neu angewendet und gegebenenfalls die Erklärung entsprechend revidiert wurde.

(siehe Änderung Nr. 75 des Europäischen Parlaments)

ANHANG III

Öko-Audit-Zeichen

Das Öko-Audit ist ein Gemeinschaftssystem zur Bewertung und Verbesserung der umweltorientierten Leistung an den Standorten gewerblicher Produktion.



Das obige Zeichen wird mit einer der folgenden Erklärungen verwendet:

— Alle unsere Produktionsstandorte in der EG beteiligen sich am Öko-Audit-System.

— Alle unsere Produktionsstandorte von (Name des Mitgliedstaats der EG) beteiligen sich am Öko-Audit-System.

— Die nachstehenden Produktionsstandorte unseres Unternehmens beteiligen sich am Öko-Audit-System.

ANHANG IV

Den zuständigen Organisationen bei der Vorlage der ersten Umwelterklärung vorzulegende Information

1. Identifizierung des Unternehmens:
2. Identifizierung und Anschrift des Standortes:
3. Kurze Beschreibung der an dem Standort ausgeübten Tätigkeiten:
 (gegebenenfalls Bezugnahme auf einschlägige Unterlagen)
4. Name und Anschrift des zugelassenen Umweltprüfers, der die beigefügte Erklärung validiert hat:
5. Frist für die Vorlage der nächsten validierten Umwelterklärung:

Der Erklärung sind beigefügt:

a) eine kurze Beschreibung des Umweltschutzinstrumentariums;

b) eine Beschreibung des für den Standort festgelegten Audit-Programms;

c) die validierte vorläufige Umwelterklärung.
